

Termine und Hinweise zum Jahresende 2014

Für Arbeitnehmer

Antrags- und Abgabefristen

Im sog. ELStAM-Verfahren werden die Personaldaten für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen. Dabei werden die **Lohnsteuerabzugsmerkmale** (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal) regelmäßig aufgrund der Daten der Meldebehörden automatisch von der Finanzverwaltung gebildet und dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Eine **Änderung** der Merkmale für das laufende Jahr kann vom Arbeitnehmer spätestens bis zum **30. November 2014** beim Finanzamt beantragt werden.

Lohnsteuer-Freibeträge (z. B. für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) sind grundsätzlich nur auf Antrag des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge mehr als 600 Euro beträgt (Antragsgrenze), wobei **Werbungskosten** nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 1.000 Euro übersteigen. Ein entsprechender Antrag für das laufende Jahr 2014 kann noch bis zum **30. November 2014** beim Finanzamt gestellt werden.

Bis zum **31. Dezember 2014** können Arbeitnehmer, die nicht veranlagungspflichtig sind, eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2010** beantragen (sog. Antragsveranlagung).¹

Lohnsteuerabzug oder Pauschalbesteuerung

Für das Jahr **2015** beträgt der Grundfreibetrag weiterhin 8.354 Euro (bei Ehegatten 16.709 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung (Minijob) eine Beschäftigung mit Lohnsteuerabzugsverfahren in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:²

Steuerklasse	I	II	III	IV	V
Monatslohn	950 €	1.082 €	1.796 €	950 €	104 €

Für Privatpersonen

Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Auch für Privatpersonen gilt eine Aufbewahrungspflicht (vgl. § 147a Abgabenordnung – AO), wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw. im vorangegangenen Kalenderjahr **größer** als **500.000 Euro** war. Dann müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, grundsätzlich **6 Jahre** lang aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich (siehe dazu unten) – auch für elektronische Daten.

Bei Ehepartnern wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehepartner gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2010, wenn die Einkunftsgrenze im Jahr 2009 überschritten wurde.³ Die Aufbewahrungspflicht entfällt erst, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Somit sind auch entsprechende Unterlagen aus dem **Jahr 2014** aufzubewahren, wenn in einem Jahr seit 2009 die Grenze überschritten wurde.

Haushaltsnahe Dienst- / Handwerkerleistungen

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine **Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens bis zu 4.000 Euro, beantragt werden; für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.)⁴ gilt daneben ein Ermä-

¹ Für die Antragsveranlagung gilt die allgemeine Festsetzungsfrist von 4 Jahren (siehe R 46.2 Abs. 2 EStR).

² Zu beachten ist, dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Steuernachzahlungen kommen kann (z. B. bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V oder wenn andere Einkünfte vorliegen) und dass ggf. bei den Sozialversicherungsbeiträgen die Gleitzone-Regelung angewendet werden kann.

³ Vgl. § 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

⁴ Siehe hierzu auch Informationsbrief April 2014 Nr. 6.

bigungshöchstbetrag von 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG). Soll noch für 2014 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung unbar **bis zum 31. Dezember 2014** auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Verrechnung von
Verlusten aus
Aktienverkäufen

Kapitalerträge werden grundsätzlich durch einen – in der Regel von der Bank vorgenommenen – Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert; Verluste z. B. aus Aktiengeschäften werden von der Bank verrechnet bzw. vorgetragen. Sollen nicht verrechnete Verluste im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung 2014 geltend gemacht werden, muss ein Antrag auf Verlustbescheinigung spätestens bis zum **15. Dezember** des laufenden Jahres bei der betroffenen Bank gestellt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

Kirchensteuer auf
Kapitalerträge

Ab dem **1. Januar 2015** wird die Kirchensteuer auf **private Kapitalerträge** (siehe § 32d EStG) regelmäßig **automatisch** vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Bank, Finanzdienstleister, Versicherung oder Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die dafür erforderlichen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmale) rufen die auszahlenden Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern ab und nehmen im Fall der Kirchensteuerpflicht des Anlegers den Abzug entsprechend vor.

Anleger, die die kirchensteuerpflichtigen Daten (z. B. Religionszugehörigkeit) nicht der Bank usw. mitteilen möchten, können der Datenübermittlung für Folgejahre durch Beantragung eines **Sperrvermerks** widersprechen; die Kirchensteuer muss dann im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung nacherklärt werden.⁵

Für Unternehmen

Aufbewahrungs-
fristen

Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.⁶

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2014** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:⁷

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2004** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2004** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,⁸ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2004**

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2008** oder früher⁹
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehens-, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2008** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.¹⁰ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abge-

5 Siehe § 51a Abs. 2e EStG sowie Informationsbriefe März 2014 Nr. 1 und Juni 2014 Nr. 4.

6 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

7 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

8 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Onlinebanking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier ist weiterhin zu empfehlen, die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

9 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

10 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

sandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von Gewerbetreibenden und Freiberuflern können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** der Aufwendungen gesondert abgeschrieben werden (vgl. § 7g EStG). Die Sonderabschreibung kommt bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr **2014** in Betracht.

Bei **geplanten** Investitionen kann durch Berücksichtigung eines **Investitionsabzugsbetrags** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – maximal bis zu einem Betrag von 200.000 Euro – die steuerliche Wirkung der Abschreibungen vorgezogen werden; die Sonderabschreibung kann dann im Zeitpunkt der Investition (wenn diese innerhalb von 3 Jahren erfolgt) zusätzlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des auf die Investition folgenden Wirtschaftsjahres im Inland (fast) ausschließlich **betrieblich genutzt** wird.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Größenmerkmale erfüllt sind: Bei Bilanzierenden darf das Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres **235.000 Euro**, bei Land- und Forstwirten der Wirtschaftswert **125.000 Euro** nicht überschreiten; für Unternehmer, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gilt eine Gewinngrenze von **100.000 Euro**. Zu beachten ist, dass im Hinblick auf die Geltendmachung von Sonderabschreibungen die Größengrenzen für das Jahr gelten, das der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorangeht.¹¹

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die bis zum **31. Dezember 2014** angeschafft werden, können in 2014 in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro¹² nicht übersteigen.

Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro¹² ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden **Sammelpostens** möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 150 Euro¹² zulässig.

Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt ausschließlich die 410 Euro-Regelung.¹³

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte können für ihren nicht entnommenen Gewinn 2014 **beantragen**, dass dieser (lediglich) mit einem Einkommensteuersatz von **28,25 %** besteuert wird. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmer gesondert gestellt werden, bei Gesellschaftern von Personengesellschaften bei mehr als 10 % Gewinnbeteiligung oder einem Gewinnanteil von über 10.000 Euro. Wird der nach Abzug der Steuern verbleibende Gewinn später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %** (§ 34a EStG).

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

¹¹ § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG.

¹² Maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuer; dies gilt auch, wenn die Vorsteuer nicht abziehbar ist (siehe R 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStR).

¹³ § 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG.

Geschenke für Geschäftsfreunde/ Bewirtungen

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die **nicht** Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**¹⁴ pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Rabatte, Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten,¹⁵ sowie Streuwerbeartikel,¹⁶ die z. B. auf Messen abgegeben werden.

Der zuwendende Unternehmer kann **Sachgeschenke** an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit **30 %**¹⁷ versteuern, wenn der Empfänger im Inland einkommensteuerpflichtig ist; dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch für Zuwendungen mit einem Wert von weniger als 35 Euro.¹⁸ Bei Pauschalbesteuerung muss diese Regelung aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden. Der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) sind nur in Höhe von **70 %** steuerlich berücksichtigungsfähig; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.¹⁹

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Aufwendungen des Arbeitgebers für **Sachzuwendungen** oder Geschenke an seine **Arbeitnehmer** können regelmäßig als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; sie sind allerdings grundsätzlich beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme bilden übliche **Aufmerksamkeiten** aus besonderem Anlass (z. B. Blumen, Pralinen oder ein Buch zum Geburtstag oder zur Hochzeit), wenn der Wert des Geschenks **40 Euro** je Anlass nicht überschreitet. Diese Regelung soll entsprechend auf die Besteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde anzuwenden sein.²⁰

Begünstigt sind auch Zuwendungen in Form von **(Waren-)Gutscheinen** (z. B. zur Einlösung in Tankstellen, Supermärkten oder Feinkostgeschäften), wenn die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist. Derartige Zuwendungen bleiben steuerfrei, wenn der Wert des Gutscheins – ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen – die Freigrenze von **44 Euro monatlich** nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Für teurere Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen (vgl. § 37b EStG; siehe hierzu oben).

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von **Betriebsveranstaltungen** (z. B. Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als **110 Euro** pro Veranstaltung beträgt.²¹ Wird dieser Betrag überschritten, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Vorabaufwendungen für 2015

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2015 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2014 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2014 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2014.

Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

14 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 Satz 3 EStR).

15 Siehe auch BFH-Urteil vom 12. Oktober 2010 I R 99/09 (BFH/NV 2011 S. 650).

16 Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro (Fußnote 14); siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/0001 (BStBl 2008 I S. 566).

17 Zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

18 Siehe hierzu BFH-Urteile vom 16. Oktober 2013 VI R 52/11 und VI R 57/11 sowie Informationsbrief April 2014 Nr. 4.

19 Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR, H 4.10 (5–9) EStH.

20 Siehe Informationsbrief März 2013 Nr. 5.

21 Siehe R 19.5 LStR.